OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753209/2/ER/FS

Datum:
Linz, 21. Juni 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des P H, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. L, Adresse, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 23. April 2024, GZ: BHVBSich-2020-212998/31-PH, betreffend einen Antrag auf Aufhebung eines Waffenverbots nach dem Waffengesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 23. April 2024, GZ: BHVBSich-2020-212998/31-PH, wies die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 22. Februar 2024 auf Aufhebung des mit Bescheid der belangten Behörde vom 11. März 2014 gegen ihn erlassenen Waffenverbots ab.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass gegen den Bf ein Waffenverbot erlassen worden sei, da im Zuge einer richterlich angeordneten Hausdurchsuchung am 28. Februar 2014 bei ihm ein Schlagring (verbotene Waffe), ein Klappmesser sowie eine Gaspistole samt Magazin vorgefunden und sichergestellt worden seien. Mit Antrag vom 22. Februar 2024 habe der Bf die Aufhebung des Waffenverbots beantragt. Im Zuge des Ermittlungsverfahrens sei festgestellt worden, dass der Bf gleich mehrere jedenfalls relevante Strafregistereinträge aufweise. Er sei mit Urteil des Landesgerichtes Wels vom 7. März 2017 aufgrund des Vergehens der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs. 1 StGB zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen, mit Abwesenheitsurteil des Landesgerichtes Salzburg vom 4. August 2017 wiederum aufgrund des Vergehens der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs. 1 StGB zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten, mit Urteil des Bezirksgerichtes Wels vom 29. Mai 2018 aufgrund des Vergehens der Sachbeschädigung nach § 125 StGB zu einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen sowie mit Urteil des Bezirksgerichtes Vöcklabruck vom 24. Mai 2023 aufgrund des Vergehens der Körperverletzung gemäß § 83 Abs. 1 StGB zu einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen verurteilt worden. Sein Verhalten zeige klar, dass es dem Bf nicht möglich sei, einen längeren Zeitraum keine strafbaren Handlungen zu begehen. Er habe bereits seit der Verhängung des Waffenverbots im Jahr 2014 verschiedenste Straftatbestände wie etwa jene der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs. 1 und 2 StGB sowie zuletzt am 26. November 2022 den der Körperverletzung nach § 83 Abs. 1 StGB verwirklicht. Im gegenständlichen Fall betrage der Wohlverhaltenszeitraum seit der letzten strafgerichtlichen Verurteilung gerade einmal 17 Monate. Dieser sei angesichts der Regelmäßigkeit des an den Tag gelegten Verhaltens, durch welches der Bf in der Vergangenheit immer wieder in Konflikt mit den Gesetzen geraten sei, schlichtweg als zu kurz anzusehen. Das bisher gezeigte Verhalten zeige klar auf, dass der Bf keine Bedenken habe, Handlungen zu setzen, welche dem Strafgesetzbuch zuwiderlaufen. Dabei falle vor allem ins Gewicht, dass er durch mehrfache gefährliche Drohungen, Körperverletzung sowie Sachbeschädigung den in § 12 Abs. 1 WaffG geschützten Werten zuwidergehandelt habe. Der Bf habe Verhaltensweisen gesetzt, die geeignet seien, die für die Verhängung bzw.

Aufrechterhaltung eines Waffenverbots erforderliche Gefährdungsprognose zu stützen. Schon vor diesem Hintergrund könne eine positive Prognose nicht abgegeben werden, zumal eine Gefährdung der in § 12 WaffG geschützten Werte naheliege.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er beantragte, „die Behörde möge [den] Bescheid vom 23.04.2024 zu GZ BHVBSich-2020-212998/31-PH gegen den Rechtsmittelwerber aufheben“ (gemeint wohl, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge in der Sache entscheiden und das gegen den Bf verhängte Waffenverbot vom 11. März 2014 aufheben).

Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass das gegenständliche Waffenverbot im Wesentlichen aufgrund des Besitzes einer verbotenen Waffe und einer Strafanzeige gemäß § 28a Abs. 1 SMG erlassen worden sei. Seit Beendigung des damit in Verbindung stehenden Strafverfahrens im Jahr 2014 seien inzwischen mehr als zehn Jahre vergangen. In diesem Zeitraum habe der Rechtsmittelwerber keinerlei Waffen besessen. Das bedeute, dass er sich bereits nunmehr seit mehr als zehn Jahren in diesem Sinn wohlverhalten habe. Vom Rechtsmittelwerber gehe keine Gefahr der missbräuchlichen Verwendung von Waffen gegen fremde Menschen oder fremdes Eigentum aus. Da bereits zweifelhaft sei, ob zum Zeitpunkt der Erlassung des Waffenverbots überhaupt eine solche Gefahr bestanden habe, sei nach so langer Zeit jedenfalls offensichtlich, dass nunmehr jedenfalls die Annahme einer solchen Gefahr nicht mehr gerechtfertigt sei. Daher werde die von der Behörde in der Gefährdungsprognose vertretene Ansicht vom Rechtsmittelwerber nicht geteilt, dies auch hinsichtlich des von der Behörde als notwendig angesehenen Beobachtungszeitraums. Bei den von der Behörde genannten Vorkommnissen sei vom Rechtsmittelwerber keine Waffe verwendet worden.

I.3. Mit Schreiben vom 27. Mai 2024, eingelangt am 28. Mai 2024, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerde-vorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde, insbesondere in die im Behördenakt einliegenden strafgerichtlichen Urteile gegen den Bf, den Bescheid und die Beschwerde.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 3 VwGVG entfallen. Nach dieser Bestimmung kann das Verwaltungsgericht, soweit durch Bundes- oder Landesgesetze nichts anderes bestimmt ist, ungeachtet eines Parteiantrags (im Übrigen wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung weder vom Bf noch von der belangten Behörde beantragt) von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl Nr 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl Nr C 83 vom 30.3.2010 S. 389, entgegenstehen.

Eine Verhandlung wird vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht für erforderlich erachtet, zumal für die Entscheidung über die vorliegende Beschwerde keine Sachverhaltsfragen, sondern ausschließlich Rechtsfragen zu klären waren. Der wesentliche Sachverhalt wird vom Bf im Übrigen nicht bestritten, sondern nur dessen rechtliche Würdigung in Zweifel gezogen. Die gegenständliche Rechtsfrage unterliegt nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich auch nicht dem Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK; dieser ist auf „zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen“ bzw. auf die „Stichhaltigkeit erhobener strafrechtlicher Anklagen“ anzuwenden. Auch der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Judikatur zu § 12 Waffengesetz ausgesprochen, dass es sich dabei um ein Verwaltungsverfahren, das die Erlassung einer Administrativmaßnahme zur Verhütung von Gefahren durch Waffenmissbrauch zum Gegenstand habe, handle (vgl VwGH 17.10.2002, 2001/20/0418; VwGH 26.6.2014, Ro 2014/03/0063, uHa VwGH 19.3.2013, 2012/03/0180) und in dem daher die Verfahrensgarantien der mündlichen Verhandlung nach Art. 6 MRK keine Anwendung finden (vgl VwGH 19.3.2013, 2012/03/0180; VwGH 22.10.2012, 2012/03/0063).

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Im Zuge einer am 28. Februar 2014 um 12:00 Uhr in X, richterlich angeordneten Hausdurchsuchung wurden beim Bf ein Schlagring (verbotene Waffe), ein Klappmesser, sowie eine Gaspistole samt Magazin vorgefunden und sichergestellt.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 11. März 2014 wurde gegen den Bf ein Waffenverbot verhängt.

Am 22. Februar 2024 stellte der Bf einen Antrag auf Aufhebung des Waffenverbots.

Im Strafregisterauszug scheinen seit der Verhängung des Waffenverbots mehrere einschlägige Eintragungen auf:

Mit Urteil des Landesgerichtes Wels vom 07. März 2017, 13 Hv 146/16y, wurde der Bf aufgrund des Vergehens der gefährlichen Drohung nach § 107 StGB unter Anwendung des § 28 StGB nach § 107 Abs. 1 StGB zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen verurteilt. Es wurde festgestellt, dass der Bf am 10. Oktober 2016 in P näher bezeichnete Personen dadurch, dass er aus seinem Pkw ausgestiegen, sich in weiterer Folge auf die in einem Pkw sitzenden zubewegt und dabei eine täuschend echt wirkende Feuerzeugpistolenattrappe aus dem Hosenbund gezogen hat, diese auf den Innenraum des Pkw gerichtet und damit herumgefuchtelt hat, wobei er „Was wollt ihr, ihr Hurensöhne?!“ geschrien und durch Gestikulieren mit einer täuschend echt wirkenden Feuerzeugpistolenattrappe zumindest mit der Zufügung von Körperverletzungen gefährlich bedroht hat, um diese in Furcht und Unruhe zu versetzen.

Mit Abwesenheitsurteil des Landesgerichtes Salzburg vom 4. August 2017, 62 Hv 54/17b-27, wurde der Bf wiederum aufgrund des Vergehens der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs. 1 StGB zu einer (bedingt nachgesehenen) Freiheitsstrafe von 6 Monaten verurteilt. Im gegenständlichen Fall hat er am 7. Juni 2017 in Laakirchen einen Tankwart, weil er ein Handyladekabel kaufen wollte und dieses nicht finden konnte, durch die Äußerungen „Komm außa, ich werd dir eine betonieren, ich werde dich zusammenschlagen.“ und „Ich schlag dich zusammen, komm hinaus.“ zumindest mit der Zufügung einer Körperverletzung gefährlich bedroht, um ihn in Furcht und Unruhe zu versetzen.

Mit Urteil des Bezirksgerichtes Wels vom 29. Mai 2018, 16 U 71/18b-5, wurde der Bf aufgrund des Vergehens der Sachbeschädigung nach § 125 StGB zu einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen verurteilt. Dies, weil der Bf am 5. Dezember 2017 dadurch vorsätzlich eine fremde Sache beschädigt hat, indem er mit dem Fuß gegen einen Pkw trat, wodurch ein Schaden in der Höhe von EUR 2.355,58 herbeigeführt worden ist.

Mit Urteil des Bezirksgerichtes Vöcklabruck vom 24. Mai 2023, 4 U 58/23h-9, wurde der Bf aufgrund des Vergehens der Körperverletzung gemäß § 83 Abs. 1 StGB zu einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen verurteilt, da er am 26. November 2022 eine näher bezeichnete Person durch Versetzen eines Schlages in das Gesicht vorsätzlich am Körper verletzt hat, wobei die Tat Prellungen am Kopf zur Folge hatte.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweismitteln.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 12 Abs. 1 WaffG hat die Behörde einem Menschen den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser Mensch durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte. Nach § 12 Abs. 7 WaffG ist das Waffenverbot von der Behörde, die jenes erlassen hat, auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben, wenn die Gründe für seine Erlassung weggefallen sind.

Bei Vorliegen eines Antrags gemäß § 12 Abs. 7 WaffG ist unter Berücksichtigung der für die Erlassung des Waffenverbots maßgebenden Gründe, des Verhaltens des Beschwerdeführers seit seiner Anlasstat und der Länge des zwischenzeitig verstrichenen Zeitraums zu prüfen, ob die qualifizierte Gefährdungsprognose gemäß § 12 Abs. 1 WaffG im Zeitpunkt der Bescheiderlassung noch aufrecht ist. Bei der Prüfung des Weiterbestehens der Gefährdungsprognose ist vor allem auf das Verhalten des Beschwerdeführers seit der Anlasstat Bedacht zu nehmen und es sind allfällige in diesem Zeitraum liegende, für die weiter andauernde Aktualität der Prognose relevante Umstände festzustellen (vgl. VwGH 21.10.2011, 2010/03/0174).

Entscheidend ist, ob aufgrund des angenommenen Sachverhalts weiterhin die Annahme gerechtfertigt ist, der Betroffene könnte durch missbräuchliches Verwenden von Waffen das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden (vgl. VwGH 12.5.2021, Ra 2021/03/0010). Bei der Beurteilung dieser Frage ist nach dem Schutzzweck des Waffengesetzes ein strenger Maßstab anzulegen, wobei ein bisher untadeliges Vorleben der Verhängung eines Waffenverbots grundsätzlich nicht entgegensteht und auch nicht ausschlaggebend ist, ob der Betroffene wegen des für die Prognose herangezogenen Vorfalles strafgerichtlich verfolgt oder verurteilt wurde. (vgl. VwGH 27.2.2003, 2001/20/0323; VwGH 18.7.2002, 99/20/0189). Ebenso ist nicht gefordert, dass tatsächlich eine missbräuchliche Verwendung von Waffen mit einer Gefährdung von Personen oder Sachen erfolgt ist (vgl. VwGH 21.10.2011, 2010/03/0165).

Um von einem Wegfall der Voraussetzungen des Waffenverbots ausgehen zu können, muss der Beobachtungszeitraum, in dem sich der Bf wohl verhalten hat, ausreichend lang sein. Bei der Wahl des Beobachtungszeitraums sind stets die Umstände des Einzelfalls zu prüfen, wozu auch die Bedachtnahme auf Art und zeitliches Ausmaß der Anlasstat gehört (vgl. VwGH 27.5.2010, Ra 2010/03/0057). Diesbezüglich sei an dieser Stelle noch einmal betont, dass sowohl bei der Beurteilung der mit dem Besitz von Schusswaffen verbundenen Gefahr als auch bei der Festlegung der konkreten Dauer des Beobachtungszeitraumes ein strenger

Maßstab anzulegen ist (vgl. VwGH 24.9.2019, Ra 2019/03/0055; 12.5.2021, Ra 2021/03/0010; 26.2.2024, Ra 2023/03/0199; 11.10.2023, Ra 2023/03/0094; 16.11.2021, Ra 2021/03/0038).

Die Aufhebung eines Waffenverbots gemäß § 12 Abs. 7 WaffG dient nicht dazu, die Rechtskraft des seinerzeit erlassenen Waffenverbots zu durchbrechen, wenn keine Änderung des Sachverhalts eingetreten ist (vgl. VwGH 11.2.2022, Ra 2022/03/0014, uHa VwGH 22.11.2017, Ra 2017/03/0031, VwGH 26.6.2014, Ro 2014/03/0063).

III.2. Das gegenständliche Waffenverbot wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 11. März 2014 ausgesprochen und im Wesentlichen damit begründet, dass bei einer Hausdurchsuchung am 28. Februar 2014 beim Bf unter anderem illegale Waffen gefunden wurden.

Der maßgebliche Beobachtungszeitraum beginnt daher am 28. Februar 2014. Seither liegen gegen den Bf vier einschlägige strafgerichtliche Verurteilungen vor, wobei seit dem letzten Vorfall am 26. November 2022 rund 17 Monate (im Zeitpunkt der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung rund 19 Monate) vergangen sind. In sämtlichen strafgerichtlichen Verurteilungen zeigt sich ein durchaus aggressives Grundverhalten des Bf: Im Jahr 2016 nahm der Bf das vermeintlich provozierende Verhalten eines anderen Verkehrsteilnehmers zum Anlass, diesen mit einem täuschend echt aussehenden Pistolenfeuerzeug zu bedrohen; im Jahr 2017 bedrohte er einen Tankwart damit, ihn zusammenzuschlagen, nur weil er kein Handyladekabel im Sortiment der Tankstelle finden konnte; im Jahr 2018 verursachte der Bf einen Schaden von rund 2.500 Euro, weil er gegen den Kofferraumdeckel eines anderen Pkw getreten hat; im November 2022 hat der Bf einer anderen Person mit einem Schlag ins Gesicht eine Prellung des Schädels zugefügt.

Das Waffenverbot, welches mit Bescheid der belangten Behörde im Jahr 2014 verhängt wurde, hatte eine Hausdurchsuchung, bei der mehrere verbotene Waffen gefunden wurden, zum Anlass. Es ist zwar richtig, dass – wie in der Beschwerde ausgeführt – seit der Verhängung des Waffenverbotes bereits zehn Jahre vergangen sind, allerdings hat der Bf in diesem Zeitraum immer wieder und regelmäßig strafrechtlich relevante Handlungen gesetzt, in der dieser ein aggressives Verhalten gesetzt und andere Personen mit Gewalt bedroht, verletzt oder Sachbeschädigung begangen hat. Vor diesem Hintergrund, kann der belangten Behörde nicht entgegengetreten werden, wenn sie davon ausgeht, dass der Wohlverhaltenszeitraum des Bf von 17 (mittlerweile 19) Monaten seit der letzten Tat, die zu einer strafrechtlichen Verurteilung geführt hat, aufgrund seines bisherigen Verhaltens und der beschriebenen Regelmäßigkeit der strafrechtlichen Handlungen als zu kurz anzusehen ist. Dies insbesondere, weil der Bf bei den

dargestellten Taten in Alltagssituationen immer ein erheblich aggressives Verhalten an den Tag gelegt hat, wobei er sogar nicht davor zurückgeschreckt ist, eine Waffenattrappe zu benützen, um seiner Aggression Nachdruck zu verleihen. Ansonsten übte bzw drohte er Gewalt durch den Einsatz seines Körpers aus bzw an. Es ist daher zu befürchten, dass der Bf auch nicht davor zurückschrecken würde, künftig derart zu reagieren und allfällig auch eine (echte) Waffe heranzuziehen, um seinen Anliegen den entsprechenden Nachdruck zu verleihen.
Es ist somit angesichts des dargestellten Sachverhalts der Beobachtungszeitraum seit November 2022 im Lichte der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs nach Ansicht des erkennenden Verwaltungsgerichtes jedenfalls als zu kurz anzusehen, um eine tatsächliche Veränderung der Gefährdungsprognose zu bewirken.

III.3. Bei einer Gesamtbetrachtung der vorliegenden Umstände ist im Ergebnis daher zum Entscheidungszeitpunkt von keiner Änderung der im Bescheid vom 11. März 2014 begründeten qualifizierten Gefährdungsprognose auszugehen.

Im Ergebnis war die Beschwerde daher als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Bescheid vollinhaltlich zu bestätigen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Ferner ist die konkrete Beurteilung des Verhaltens des Bf einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine über den vorliegenden Einzelfall hinausgehende Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt schon deshalb nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter